

III. Nachtragssatzung
zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
der Gemeinde Harrislee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und des § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 15. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 382) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 21.06.2012 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

1. § 7 Abs. 1 b erhält folgende Fassung:

"(1) b) der Bürgermeister bis zum Betrage von 2.500,00 €
(siehe auch § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung)."

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
der Bürgermeister bis zum Betrage von 2.500,00 €
(siehe auch § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung)."

3. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Über Entscheidungen nach Abs. 1 ist der Finanzausschuss nachträglich zu unterrichten."

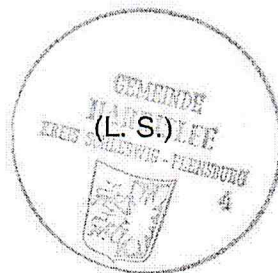
Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Harrislee, den 22. Juni 2012

i. V. *N. Reinwand*

Nikolaus Reinwand
1. Stellv. Bürgermeister



Gemeinde Harrislee
Der Bürgermeister
- Bauamt-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 34c "Himmern-Mitte" 1. Änderung (südlich Himmernbogen)

hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes

I. Beschluss des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 29.03.2012 die 1. Änderung (südlich Himmernbogen) des Bebauungsplanes Nr. 34c "Himmern-Mitte" der Gemeinde Harrislee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan.

III. Inkrafttreten (§10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 12.07.2012 in Kraft.

IV. Einsichtnahme (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu im Gemeindebauamt, Bürgerhaus, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

V. Verletzung von Vorschriften, Abwägungsmangel (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

VI. Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 5 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

24955 Harrislee, 04.Juli 2012

(L.S.)

Nikolaus Reinwand
1. stellvertr. Bürgermeister

**Gemeinde Harrislee
Bebauungsplan Nr. 34 C < Himmern- Mitte >
1. Änderung**



Übersichtsplan
M. 1:1000

